

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 16 (1907)
Heft: 5

Artikel: Vom Automobilsport in der Schweiz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-521776>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BASEL, den 2. Februar 1907.

BALE, le 2 Février 1907.

N° 5.

Abonnement

Für die Schweiz
1 Monat Fr. 1.25
2 Monate " 2.50
3 Monate " 3.50
6 Monate " 6. " 6.
12 Monate " 10. " 10.

Für das Ausland:
(inklusive Postporto)
1 Monat Fr. 1.60
2 Monate " 3.20
3 Monate " 4.50
6 Monate " 8.50
12 Monate " 15. " 15.
Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:

8 Cts. per 1 Spalte oder
Millimeterzeile oder
diesen Raum. — Bei
Wiederholungen entsprechend Rabatt.
Vereins-Mitglieder bezahlen 4 Cts.
netto per Millimeterzeile oder deren Raum.

Schweizer Hotel-Revue



REVUE SUISSE DES HÔTELS

Organ und Eigentum des
Schweizer Hotelier-Vereins.

16. Jahrgang | 16 me Année

Erscheint Samstags.
Parait le Samedi.

Organe et Propriété de la
Société Suisse des Hoteliers.

N° 5.

Abonnements

Pour la Suisse:
1 mois Fr. 1.25
2 mois " 2.50
3 mois " 3.50
6 mois " 6. " 6.
12 mois " 10. " 10.

Pour l'Etranger:
(Inclus frais de port)
1 mois Fr. 2.00
2 mois " 3.20
3 mois " 4.50
6 mois " 8.50
12 mois " 15. " 15.

Les Sociétaires
reçoivent l'organe
gratuitement.

Annonces:

8 Cts. par millimètre-ligne
ou son espace.
Rabais en cas de ré-
pétition de la même
annonce.
Les Sociétaires
payent 4 Cts. net
per millimètre-ligne
ou son espace.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel. * TÉLÉPHONE 2406. * Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Inseraten-Annahme nur durch die Expedition dieses Blattes und die „Union-Reklame“ in Luzern — Les annonces ne sont acceptées que par l'admin. de ce journal et l'„Union-Réclame“ à Lucerne

Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Otto Amsler, Basel. — Redaktion: Otto Amsler; K. Achermann. — Druck: Schweiz. Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel.

Fachliche Fortbildungsschule des Schweizer Hotelier-Vereins in Cour-les-Saas.

Anmeldungen

für den von 1. Mai 1907 bis 15. April 1908 dauernden Jahreskurs sind
bis 28. Februar einzureichen.

Für Reglemente mit Aufnahmeverfügungen sowie für alle weiteren Korrespondenzen sich zu adressieren an die Direction de l'Ecole Hôtelière à Cour-les-Saas.

Für die Schulkommission:
Der Präsident: J. Tschumi.

Ecole professionnelle de la Société Suisse des Hôteliers à Cour-les-Saas.

Les inscriptions

pour le prochain cours annuel,
durant du 1^{er} Mai 1907 au 15 Avril
1908, seront reçues

jusqu'au 28 Février.

Pour le règlement contenant les conditions d'admission ainsi que pour toute autre correspondance s'adresser à la Direction de l'Ecole Hôtelière à Cour-les-Saas.

Pour la Commission de l'Ecole:
Le président: J. Tschumi.

Vom St. Gallischen Wirtschafts-Gesetz.

Wie in Basel und Zürich werden auch in unserem Kanton Stimmen laut, um sich über eine zu strikte und chikanöse Durchführung des erst vor Jahresfrist in Kraft getretenen Wirtschaftsgesetzes zu beklagen. Unsere Wirts sind insbesondere mit einem Artikel desselben nicht zufrieden. Der Artikel 39, der den Stein des Anstoßes bildet, schreibt u. a. vor, dass jede übermäßige Anstrengung des Dienstpersonals untersagt sei. „Die wesentlich für den Betrieb von Gasthäusern und Wirtschaften angestellten Personen können, soweit es zur Bedienung der Gäste nötig ist, abends bis zur Polizeistunde und bei Freimächten auch über dieselbe beschäftigt werden. Der Betrieb ist aber so einzurichten, dass jeder im Dienste des Wirtes stehenden Person in allen Fällen von 24 Stunden mindestens 8 Stunden ununterbrochene Ruhezeit gesichert sind. Ebenso ist allen diesen Angestellten der Sonntag, oder, sofern dies aus Betriebsgründen nicht möglich ist, während der Woche ein freier Nachmittag von mindestens 8 Stunden und allmonatlich ein voller Freitag von 24 Stunden zu gewähren. Wenigsten acht Freitage per Jahr müssen aber auf den Sonntag fallen. Der Wirt hat über die gewährten Ruhetage ein Kontrollbuch zu führen. Die zum Schutz des Dienstpersonals aufgestellten Vorschriften dürfen durch Parteivereinbarung nicht abgeändert und müssen im Vollzuge besonders überwacht werden.“

Diesen Artikel, insbesondere die Führung des verlangten Kontrollbüches halten die Wirts als unmöglich. Einmal deshalb, weil das Personal sehr oft eine andere Einteilung der Frei-

zeit wünscht, dann aber hauptsächlich, weil es dem Arbeitgeber nicht möglich ist, den gesetzlichen Bestimmungen ohne grossen Schaden nachzugeben. Er möchte die Freizeit seines Personals den jeweiligen Betriebsgründen unterordnen. Die Wirts sind nicht prinzipiell gegen die Zahl der Frei-Tage, wohl aber gegen die gesetzlich vorgeschriebene Einteilung derselben, die gar nicht — oder nur mit Opfern — eingehalten werden können. Es läge auch im Interesse des Wirtschaftspersonals, wenn die vielen ganzen und halben Frei-Tage zusammengekommen werden dürfen, um den Bediensteten zu gegebener Zeit Jahresferien zu geben. Eine Gefahr, dass dadurch ein Teil des Personals stillenlos würde, ist durchaus nicht vorhanden, denn heutzutage ist man froh, gute und zuverlässige Leute möglichst lange behalten zu können. Ein Wirt, der heute ein Kontrollbuch im Sinne unseres Wirtschaftsgesetzes führt, ist gezwungen, entweder falsche Eintragungen zu machen, oder dem Art. 39 nicht Folge zu geben.

Der Wirtstand erachtet diese Kontrolle und diese Eingriffe in das Vertragsrecht als eine Ungerechtigkeit und eine vexatorische Massregel. Der kantone Wirteverband will deshalb bei der Regierung, eventuell beim Grossen Rat vorstellen werden, um hinsichtlich dieser beiden einnehmbaren Verhältnisse zu schaffen. Eventuell wird er sogar eine Revision des Wirtschaftsgesetzes in Szene setzen. T. G.

Vom Automobil-Sport in der Schweiz.

Dem „Bund“ wird geschrieben: Seit Anfang Januar dieses Jahres ist der am 19. Dezember 1905 in Paris von der internationalen Delegiertenversammlung der Automobilclubs über die Schweiz verhängte Boykott wiederum aufgehoben worden, hat also genau ein Jahr gedauert. Die schweizerischen Automobilisten haben den verhängten Boykott stets als ein Unrecht empfunden. Der Umstand, dass Deutschland mit seiner Automobilsteuer und den damit zusammenhängenden rigorosen Bestimmungen den gesamten Automobil-Sport noch viel empfindlicher traf, als es die gelegentlichen unverständigen Polizeiwillkürlichkeiten in der Inner-Schweiz getan, gab im vergangenen Monat Dezember Veranlassung, die Frage der Aufhebung des Boykottes ins Rollen zu bringen. Es lässt sich kaum leugnen, dass der Boykott mancherhand geschadet hat. Wenn das aber richtig ist, so haben die Schweizer Behörden aller Veranlassung, dafür zu sorgen, dass bei Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften die durchreisenden ausländischen Automobilisten, die ja mit des Landes Sitten und Verordnungen unmöglich vertraut sein können, wenigstens der vielfach erduldeten chikanösen Behandlung und zahlreichen Unannehmlichkeiten entbunden werden, die bisher bei einer Fahrt durch einzelne Gebietsteile der Schweiz an der Tagesordnung gewesen. Das gilt namentlich auch für die Innerschweiz. Wenn ein französischer Tourist am Sonntag durch den Kanton Uri fährt, einen Raddefekt erleidet und sich nun daran macht, den Schaden auszubessern und zu reparieren, um überhaupt weiter fahren zu können, und wird dann von der Polizei wegen Sonntagsruhestörung mit Fr. 50 gebüßt, so ist das einfach unsinnig, wenn nicht böswillige Schikane dem neuen Verkehrsmittel gegenüber. Da hilft's nicht, wenn hinterher auch die Busse auf Fr. 20 herabgedrückt wird. Der Fremde empfindet es als Unrecht.

Oder im Kanton Obwalden. Die Obwaldner Regierung hatte die Brünigstrasse eine Zeit lang für Automobile ganz geschlossen. Dann erwirkte eine Konferenz die Wiedereröffnung des Passes und damit die Wiederherstellung der direkten Verbindung von Luzern mit dem Berner Oberland. Dabei wurde aber von der Polizei hinterher ein Reglement aufgestellt, das es ihr ermöglicht, so ziemlich jeden Autler, der sich einfällt, lässt, auf den Wald zu durchfahren, bis auf die Haut auszuzeichnen. Die Busen geben bis Fr. 200 und bilden eine der besten Einnahmen der Säckelmeister des Landes. An den beiden Endpunkten der Brünigstrasse — in Giswil und Brünig — müssen extra Erlaubnisscheine zum Passieren der Strasse gelöst werden. Wer das nicht weiß, hat bis Fr. 200 Busse. Nirgends werden die Fremden aufmerksam gemacht auf die verschiedenen „Verbote“.

Im übrigen haben sich die Verhältnisse für den Automobilverkehr in der Schweiz in der letzten Zeit ganz bedeutend verbessert. Die anfänglichen Vorurteile gegen diesen Sport schwinden immer mehr. Die volksreichen Kantone des schweizerischen Flachlandes haben die Bedeutung des Autos als Verkehrsmittel erkannt und die Regierungen sind bestrebt, in Verbindung mit den Automobilvereinen beidseitig befriedigende Verhältnisse zu schaffen. Seit das Automobil auch in der Schweizer Armee sich seinen Platz erobert, findet es den notwendigen gesetzlichen Schutz. Bereits ist an Stelle der früheren kantonalen Fahrtausweise und Fahrtberechtigungskarten die schweizerische Karte getreten. Wer seine mit dem eidgen. Kreuz geschmückte Nummernplatte, gleichviel in welchem Kanton er sie gelöst, an seinen Wagen befestigt hat, ist für die gesamte Schweiz legitimiert. Die Taxen für die Jahreskarten für Motoren sind nicht hoch, variieren je nach Grösse d. h. der Personenplattzahl, von 20—40 Fr. Die zulässige Maximalgeschwindigkeit beträgt 30 km per Stunde auf dem Flachlande, 10 km durch Dörfer und Städte.

Seit vorigen Herbst ist auch die Gotthard- und die Simplonstrasse für die Automobilisten geöffnet. Ein beizügliches Reglement setzt allerdings eine Reihe von Bedingungen für die Fahrer fest. Beim Passieren der Simplonstrasse Brig-Iselle darf nur bergauf, bergab mit der Geschwindigkeit eines trabenden Pferdes gefahren werden. Für den Passübergang sind 4½ Stunden festgesetzt. Bei Nacht darf nicht gefahren werden. In Brig und Gondo werden spezielle Erlaubnisscheine gratis abgegeben. Die Gotthardstrasse bietet gar keine Schwierigkeiten mehr und ist im Herbst bereits sehr stark von Autlern besucht worden. Es ist speziell der schweizerische Automobilklub, der an Mitgliederzahl bereits sehr stark ist, welcher sich unermüdet ins Zeug legt, um den Motorwagen in der Schweiz überall frei Bahn zu schaffen. Und es darf gesagt werden, dass seine Bemühungen in den leitenden Kreisen der Regierungen der meisten Kantone Verständnis finden. Im nächsten Monat Mai veranstaltet der schweizerische Verein eine internationale Automobilausstellung in der Tonhalle Zürich, zu der sich bereits 95 der hervorragendsten Firmen als Aussteller gemeldet haben.

Der Basler „National-Ztg.“ wird folgendes geschrieben:

Da sich am 13. dies wieder ein frecher Raub-
fall in einem Eisenbahnzug ereignete, dürfen
die nachfolgenden Mitteilungen, die wir einem
deutschen Fachblatte entnehmen, von Interesse
sein.

arbeiteter Vorschlag zu einem Gesetz
bet. Verbots- und Besteuerung von Reklamen
durchberaten.

Vorstand und Kommission empfehlen nach
eingehender Prüfung der ganzen Frage über-
einstimmend eine Kombination von Verbots- und
Besteuerung in dem Sinne, dass je nach der
Sachlage gegen bestimmte Reklamen das Ver-
bot oder die Besteuerung einzutreten hat. Unter
möglichster Berücksichtigung wirklich begrün-
detter Bedürfnisse der Industrie, des Handels
und Verkehrs, sowie für Fest-, Theater- und
Konzertanzeigen sollen für temporäre Plakate
passende Ausnahmestellungen getroffen und
also nur die tatsächlichen Auswüchse der Re-
klame bekämpft werden. Der angenommene
Entwurf lehnt sich somit an das vom Kanton
Waadt schon im Jahre 1903 erlassene Gesetz
an, sucht aber, gestützt auf die seither mit
diesem Gesetze gemachten Erfahrungen, gewisse
Mängel und Lücken desselben zu beseitigen und
Umgehungen zu verunmöglichen.

Der Basler Rechtsgelehrte Professor Dr. K. Wieland, der Obmann der juristischen Subkommission, hat es übernommen, einen eingehenden Motivenbericht zu dem Gesetzesvorschlag auszuarbeiten. Nach Eingang dieses Berichtes, der in besonderen auch die Berechtigung zum Erlassen von Gesetzen gegen die Reklameunwesen nachweisen wird, soll der Vorschlag der schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz, sei es direkt, sei es mit Unterstützung der Sektionen, sofort sämtlichen Kantonsregierungen mit der Bitte um möglichste Berücksichtigung unterbreitet werden.

Die eingeleiteten gütlichen Unterhandlungen
mit den hauptsächlichsten Interessenten der
Plakatwerbung haben bis jetzt zu keinem Re-
sultat geführt; vornehmlich aus dem Grunde,
weil überall noch langjährige Kontrakte mit
Ratenzahlungen vorliegen, die man nicht opfern
will, obschon man das Verkehrte der heutigen
Plakatwerbung selbst eingesehen hat.

Für den Fall, dass ein befriedigendes Re-
sultat nicht erzielt werden kann und sofern
die gesetzliche Regelung der Angelegenheit wider-
Erwartungen in absehbarer Zeit nicht oder nur
in ungünstiger Weise zu erreichen ist, soll
die Frage eines energetischen und wirksamen
Boykottes in Verbindung mit andern Vereinen
in ernstliche Erwägung gezogen werden. Ver-
schiedene unserer grössten schweizerischen Ver-
bände interessieren sich lebhaft für den Boykott,
und da jetzt schon bedeutende Fabriken der in
Betrieb kommenden Industrien entweder von
der Plakatwerbung ganz absiehen oder sich bereit
erklärt haben, verbündliche Zusicherungen zu machen,
so dürfte, heißt es, die Durchführung eines
Boykottes keine besonderen Schwierigkeiten ver-
ursachen.

Schutz der Reisenden gegen Raubfälle in den Eisenbahnwagen.

Der Basler „National-Ztg.“ wird folgendes
geschrieben:

Da sich am 13. dies wieder ein frecher Raub-
fall in einem Eisenbahnzug ereignete, dürfen
die nachfolgenden Mitteilungen, die wir einem
deutschen Fachblatte entnehmen, von Interesse
sein.

Die im Jahre 1906 mehrfach vorgekommenen,
Aufsehenerregenden und Beunruhigungen ver-
breiteten Raubfälle auf Reisen in Personen-
zügen haben dem preussischen Minister der öffent-
lichen Arbeiten Veranlassung gegeben, durch
einen aus maschinen-, betriebs- und verkehrs-
technischen Mitgliedern bestehenden Ausschuss

Plakat-Gesetzgebung.

Vom Vorstand der Schweizerischen Vereinigung
für Heimatschutz in Basel wurde laut
Basl. Ztg., in der letzten Sitzung ein von der
Kommission gegen das Reklameunwesen ausge-